

Cotutelle de thèse / grenzüberschreitende Promotion/ binationale Promotion

Seit Mitte der 90er Jahre gibt es für deutsche und internationale Doktoranden an der Universität Leipzig die Möglichkeit einer „grenzüberschreitenden“ oder „binationalen“ Promotion. Das bisher unter „co-tutelle“ bekannte und aus Frankreich stammende Verfahren erfreut sich einer stark ansteigenden Beliebtheit bei Doktoranden und betreuenden Professoren gleichermaßen.

Eine binationale Promotion ist eine Option, wenn ein Doktorand

- seine wissenschaftliche Anbindung an beide beteiligten Länder sicherstellen möchte,
- noch offen lassen möchte, in welchem Land er letztendlich später arbeiten will,
- im internationalen Bereich tätig sein möchte oder
- seinen Forschungsschwerpunkt so gewählt hat, dass er stark mit dem anderen Land verbunden ist.

Binational sind die Verfahren vor allem im Hinblick auf

- die Betreuung der Dissertation,
- Arbeitsaufenthalte zur Anfertigung der Arbeit an den beiden beteiligten Hochschulen sowie
- die Mitwirkung auswärtiger Betreuer auch im abschließenden Promotionsverfahren.

Um ein weit verbreitetes Missverständnis aufzuklären: Ein binationales Promotionsverfahren hat nicht zur Folge, dass nach erfolgreicher Promotion die von beiden Universitäten verliehenen Doktorgrade gleichzeitig getragen werden können. Vielmehr muss sich der Doktorand für die Nutzung des einen oder anderen Doktorgrades entscheiden. Die auszustellenden Promotionsurkunden müssen auf das gemeinsame Promotionsverfahren verweisen, damit nicht der Eindruck erweckt werden kann, dass es sich um zwei verschiedene wissenschaftliche Arbeiten und zwei parallele Promotionsverfahren gehandelt hätte.

Binationale Promotionsverfahren an der Universität Leipzig

Maßgebend für die Annahme als Doktorand und den Ablauf einer Promotion an der Universität Leipzig sind die [Promotionsordnungen der Fakultäten](#), die zwingend einzuhalten sind und Regelungen für grenzüberschreitende Promotionen enthalten sollten.

Binationale Promotionen sind nicht möglich an der Medizinischen Fakultät, der Veterinärmedizinischen Fakultät sowie an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig.

An den anderen Fakultäten der Universität Leipzig sind die Dekanatsräte die ersten Ansprechpartner für binationale Promotionen, vorausgesetzt, der Betreuer hat bereits eine Empfehlung für eine binationale Promotion dem Doktoranden gegenüber ausgesprochen. Bei den Dekanatsräten erfolgt die Eintragung in die Doktorandenliste und an einigen Fakultäten werden dort auch Musterverträge ausgegeben.

Wenn Sie bereits eine Promotion an einer Universität außerhalb Deutschlands begonnen haben,

und Ihr Betreuer an der „Heimatuniversität“ Ihnen ein binationales Verfahren empfiehlt, dann sollten Sie gemeinsam mit ihm einen Betreuer an der Universität Leipzig suchen. Hier helfen häufig bereits bestehende wissenschaftliche und persönliche Kontakte. Sie stellen dem Leipziger Professor Ihr Dissertationsvorhaben vor und bitten um eine schriftliche Betreuungszusage. Wenn Sie diese haben, dann können Sie sich an der Universität Leipzig als Doktorand bewerben:

<http://www.zv.uni-leipzig.de/forschung/mobilitaet-international/internationale-doktoranden.html#c76593>

Wenn Sie alle formalen Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen Zulassungsbescheid, mit dem Sie sich für ein Visum bewerben können, falls dies erforderlich ist. Eine Bewerbung als Doktorand ist zu jeder Zeit möglich und nicht an feste Termine gebunden. Wenn Sie sich an der Universität Leipzig einschreiben lassen möchten, um den Studentenstatus mit allen Vorteilen (Semesterticket, Rabatte, Mensanutzung usw.) nutzen zu können, dann wenden Sie sich bitte innerhalb der Sprechzeiten des Akademischen Auslandsamtes an Frau Betina Sedlaczek.

Sie müssen sich auf jeden Fall in die Doktorandenliste der Fakultät eintragen lassen, an der Sie promovieren. Das machen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Leipziger Betreuer beim Dekanatsrat der Fakultät, an der Sie promovieren.

Wenn Sie bereits eine Promotion an der Universität Leipzig begonnen haben,

und Ihr Betreuer Ihnen eine binationale Promotion mit einer Universität außerhalb Deutschlands empfiehlt, dann sollten Sie mit ihm gemeinsam einen Betreuer an einer Universität im Ausland suchen, die auch über das Promotionsrecht verfügt. Hier helfen häufig bereits bestehende wissenschaftliche und persönliche Kontakte des Leipziger Betreuers. Sie stellen dem angefragten Betreuer Ihr Dissertationsvorhaben vor und bitten um eine schriftliche Betreuungszusage.

Ausfertigen der Vereinbarung zum binationalen Promotionsverfahren

Wenn Sie sich in Absprache mit Ihren Betreuern für ein binationales Verfahren entschieden haben, müssen Sie eine individuelle Vereinbarung mit beiden an der Promotion beteiligten Universitäten vorbereiten. Für die Universität Leipzig ist die Einhaltung der jeweiligen Promotionsordnung der Fakultät zu beachten, an der die binationale Promotion erfolgen soll. Erste Ansprechpartner an den Fakultäten sind die Dekanatsräte, die zum Teil auch über Musterverträge verfügen. Die Verantwortung für die Abstimmung der individuellen Vereinbarungstexte liegt bei Ihnen selbst. Die Dekanatsräte an den Fakultäten und Frau Christiane Gräfenhain vom Akademischen Auslandsamt stehend beratend zur Seite, können aber keinesfalls die Absprachen mit der jeweils anderen Universität übernehmen.

Wichtige Hinweise für die Ausfertigung der erforderlichen Vereinbarung:

Angaben zu den beteiligten Universitäten, Fakultäten, den Betreuern sowie zur Zulassung bzw. den Einschreibemodalitäten

- ❖ Nennung beider Universitäten, einschließlich der jeweiligen Rektoren/Präsidenten, der Dekane der Fakultäten bzw. der Leiter der entsprechenden Einrichtungen der anderen Universität und der Betreuer der Dissertation
- ❖ Es wird von der HRK empfohlen, dass die Doktoranden die Modalitäten zur Einschreibung an beiden Universitäten einhalten, aber nur an einer Universität die dafür eventuell anfallenden Gebühren zahlen.
- ❖ Die geplanten Aufenthalte an beiden beteiligten Universitäten müssen von Seiten der Universität Leipzig im Vertrag nicht explizit festgeschrieben werden. Es gibt jedoch ausländische Universitäten, an denen eine Mindestaufenthaltsdauer jeweils vorgeschrieben ist.

Genutzte Sprache für die Dissertation, die Thesen und die Verteidigung:

- ❖ In der Regel wird die Dissertation in der Sprache des einen Landes und die Zusammenfassung in der anderen Sprache verfasst;
- ❖ die Thesen sollten in beiden Sprachen vorliegen, da an der Verteidigung auch Vertreter der jeweils anderen Universität beteiligt sind;
- ❖ die Verteidigung sollte in der Sprache des Landes erfolgen, in der die Verteidigung stattfindet, mit einer Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache;
- ❖ die Diskussion sollte in beiden Sprachen geführt werden können.

Einreichen der Dissertation, Rigorosum, Anzahl der Gutachter

- ❖ In der Regel wird die Arbeit zunächst an der Universität eingereicht, an der auch die Verteidigung durchgeführt werden soll und nach Annahme dort mit den übersetzten Gutachten an die Partneruniversität zur Fortführung des Verfahrens weitergereicht;
- ❖ die Anzahl der Gutachter, zu denen beide Betreuer gehören müssen, richtet sich nach den jeweiligen Promotionsordnungen;
- ❖ es ist festzulegen, ob ein Rigorosum stattfindet oder nicht; an einigen Fakultäten können Leistungen anerkannt werden, die zum Beispiel in strukturierten Promotionsprogrammen der Research Academy Leipzig erbracht worden sind, damit kann in diesen Fällen das Rigorosum ersetzt werden;

Ablauf der Verteidigung, Notengebung, Hinweis auf entweder/oder-Regelung zum Tragen des Dokortitels Ausstellung der Urkunde

- ❖ Regelungen für den Ort und den jeweiligen Ablauf der Verteidigung, die z.B. nach Leipziger Regeln jeweils öffentlich sein muss;
- ❖ Festlegung der gegenseitigen Anerkennung der Verteidigung;
- ❖ in Abhängigkeit der einzelnen Promotionsordnungen ist ein Rigorosum Bestandteil der Verteidigung, s.o.

- ❖ Regelungen zur Notengebung bei unterschiedlichen Wertungssystemen;
- ❖ Regelungen zum Tragen des Titels entweder / oder
- ❖ Festlegung zur Ausstellung der Promotionsurkunde, dafür gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Eine zweisprachige Urkunde mit Hinweis auf das binationale Verfahren sowie Unterschriften und Stempeln beider Einrichtungen (hier ist zu beachten, dass an der Universität Leipzig zwingend die Rektorin unterzeichnen muss; die von der HRK angebotene Urkunde geht von der Unterzeichnung durch die Dekane aus);
 - Jede Einrichtung stellt eigene Urkunde aus, wobei jede auf das binationale Verfahren mit der anderen Universität verweisen muss (Verzahnung/Verschränkung der Urkunden)

Unterschriftsverfahren

Bevor der Vertrag zur Unterschrift vorgelegt werden kann, muss er in Absprache mit dem jeweiligen Dekanatsrat vom Justizariat der Universität Leipzig geprüft werden.

- ❖ Die Vereinbarung sollte in mindestens dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Ausländische Universitäten können andere Anforderungen haben.
- ❖ Sobald die Vereinbarung von Leipziger Seite vom Doktoranden, dem Betreuer und dem Dekan der jeweiligen Fakultät unterzeichnet ist, muss sie an das Akademische Auslandsamt, zu Händen von Dr. Rick Sprotte, geschickt werden. Sie legt die Vereinbarung abschließend zunächst dem Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Kenntnisnahme und abschließend der Rektorin zur Unterschrift vor. Die Unterlagen gehen danach komplett an die Fakultät zurück, im AAA wird nur eine Scan-Version gespeichert.
- ❖ Die Unterzeichnung durch die ausländische Universität richtet sich nach deren Vorgaben. In der Regel unterschreiben der Betreuer sowie der Direktor der für die Promotion zuständigen Institution und der Rektor/Präsident.

Für Informationen insbesondere zur finanziellen Förderung von binationalen Verfahren wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt, Frau Jane Moros. Eine Förderung ist möglich über den Deutschen Akademischen Austauschdienst oder bei binationalen Promotionen mit Frankreich auch über die Deutsch-Französische Hochschule (DFH).

Zu beachten ist, dass Förderanträge möglichst vor Beginn eines Cotutelle-Verfahrens gestellt werden, da eine Auszahlung der Fördergelder nur dann möglich ist, wenn die unterzeichnete Vereinbarung dem Stipendiengeber vorliegt.

[Informationen und Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz](#)